

Europarat und Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Europarat und Frauenstimmrecht

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner gut besuchten ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1962 in Bern den Bericht des Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zum Europarat behandelt. Das Statut des Europarates verpflichtet alle Mitgliedstaaten in Art. 3, die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf alle ihrer Staatsgewalt unterstellten Personen anzuwenden. Der bundesrätliche Bericht stellt fest, dass das schweizerische Recht mit dem erwähnten Statut nicht unvereinbar sei. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, solange den Schweizer Frauen die volle politische Gleichberechtigung vorenthalten wird, denn jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes verstösst gegen die Menschenrechte. Der Verband erwartet darum, dass alle Schritte unternommen werden, damit den Schweizer Frauen innert nützlicher Frist die politischen Rechte zuerkannt werden.

Eingabe des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht

Wil, den 4. Dezember 1962

An die Mitglieder der Bundesversammlung.

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Herren Nationalräte,
Sehr geehrte Herren Ständeräte,

In der Dezembersession werden Sie den Bericht des Bundesrates über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat behandeln. Darin stellt der Bundesrat fest — nachdem er die Angelegenheit mit dem Sekretariat des Europarates erörtert hat —, dass das schweizerische Recht mit dem Statut des Europarates nicht unvereinbar sei.

Angesichts der Tatsache, dass die Schweizer Frauen heute noch nicht die volle politische Gleichberechtigung geniessen, können wir diese Auffassung nicht teilen. Das schweizerische Recht steht insbesondere nicht mit den Bedingungen des Artikels 3 des Statuts des Europarates in Einklang, der in den offiziellen Sprachen lautet wie folgt:

„Tout Membre du Conseil de l'Europe reconnaît le principe de la prééminence du Droit et le *principe en vertu duquel toute personne placée sous sa juridiction doit jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales*. Il s'engage à collaborer sincèrement et activement à la poursuite du but défini au chapitre 1er.“

„Every Member of the Council of Europe *must accept* the principles of the rule of law and of the enjoyment by all persons under its jurisdiction of human rights and fundamental freedoms, and collaborate